

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Frist

II/1-1432/153-93

Bezug

Bearbeiter
Dr. Schilk

Telefon DW
53110 2520

Datum

23. Nov. 1993

Betrifft

Änderung des Gesetzes über die Gliederung des Landes Niederösterreich in Gemeinden, Erläuterungen

Hoher Landtag!

Landtag von Niederösterreich	
Landtagspräsident	
Eing.:	23. NOV. 1993
Ltg.:	6716-1
	140 - Aussch.

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf sollen

- 1) das durch die Trennung der Marktgemeinde Stratzing-Droß unrichtig gewordene Verzeichnis der Gemeinidenamen (§ 1), und
- 2) unrichtige Grundstücksbezeichnungen (§ 8) richtiggestellt werden sowie
- 3) eine Grenzänderung zwischen der Stadt Krems an der Donau und der neuentstehenden Gemeinde Stratzing durchgeführt werden.

Die verfassungsmäßige Grundlage stellt Art. 115 Abs. 2 erster Satz in Verbindung mit Art. 116 Abs. 1 B-VG (Gemeindeorganisationsrecht) dar. Finanzielle Auswirkungen für das Land Nö sind damit nicht verbunden.

Gemäß § 8 Abs. 5 lit. d ÜG 1920 bedürfen die vorgesehenen Änderungen in den Grenzen der Statutarstädte der Zustimmung der Bundesregierung.

Der Gesetzesentwurf wurde einem Begutachtungsverfahren unterzogen. Einwände wurden nicht erhoben.

Besonderer Teil

zu Art. I, Z. 1 und Z. 2 (§ 1)

Aufgrund der Bestimmungen der Nö Gemeindeordnung 1973 (§ 9) soll die Marktgemeinde Stratzing-Droß durch Verordnung der Landesregierung in zwei Gemeinden und zwar in die Gemeinde Stratzing und die Gemeinde Droß getrennt werden.

Mit dem Wirksamwerden dieser Gemeindetrennung würde das Gesetz über die Gliederung des Landes Niederösterreich in Gemeinden, das im § 1 eine Aufzählung sämtlicher Gemeinden enthält, unvollständig werden. Es ist daher zweckmäßig, dieses Gesetz entsprechend zu ändern und die neuentstehenden Gemeinden - anstelle der untergehenden Marktgemeinde Stratzing-Droß - in das Verzeichnis der Gemeindefürnamen aufzunehmen.

Da die neue Gemeinde Stratzing mit demselben Gebietsumfang wie die alte, gleichnamige Gemeinde, die mit 31. Dezember 1970 untergegangen ist, wieder entsteht und die alte Gemeinde über ein Marktrecht verfügte, soll das Marktrecht auch für die neue Gemeinde Stratzing erhalten bleiben. Eine besondere legislative Maßnahme ist hierfür nicht erforderlich. Die frühere Gemeinde Droß verfügte über kein Marktrecht.

Sonstige Bestimmungen (z.B. über die Besorgung der unaufschiebbaren Geschäfte der Gemeinde bis zur Angelobung des neugewählten Bürgermeisters oder über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung) müssen in das Gesetz nicht aufgenommen werden, da ohnedies entsprechende Regelungen in der Nö Gemeindeordnung bzw. in der erwähnten Verordnung der Landesregierung über die Trennung der Marktgemeinde Stratzing-Droß enthalten sind.

Zu Art. I Z. 3 und 5 (§ 8 Abs. 2)

Es sollen Grundstücke im Ausmaß von insgesamt 3.409 m² vom Gebiet der Stadt Krems a.d. Donau (KG Gneixendorf) abgetrennt und in das Gebiet der mit 1. Jänner 1994 neuentstehenden Gemeinde Stratzing eingegliedert werden. Diese Grenzänderung soll im Zuge des agrarischen Zusammenlegungsverfahrens Stratzing eine günstigere Flureinteilung bzw. eine zweckmäßigere Ausführung der gemeinsamen Anlagen bewirken.

Die Nö Agrarbezirksbehörde hat diesen Grenzänderungsentwurf ausgearbeitet. Die Gemeinderäte der Stadt Krems a.d. Donau und der Marktgemeinde Stratzing-Droß haben der beabsichtigten Grenzänderung zugestimmt. Von der Grenzänderung werden bewohnte Häuser nicht betroffen.

Nach dem Kremser Stadtrecht 1977 (§ 2 Abs. 2) können Änderungen des Stadtgebietes nur durch ein Landesgesetz erfolgen.

Zu Art. I Z. 4 (§ 8 Abs. 1)

Im § 8 Abs. 1 (neu) des gegenständlichen Gesetzes sind u.a. die Grundstücke Nr. 32/2, 32/3 und 32/4 der Katastralgemeinde Kruštenen angeführt. Bei den drei Grundstücken handelt es sich um Bauflächen. Da in dieser Katastralgemeinde eine getrennte Grundstücksnumerierung besteht, sollte die richtige Bezeichnung der von der Gemeindegrenzänderung betroffenen Grundstücke .32/2, .32/3 und .32/4 lauten. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll daher diese Richtigstellung vorgenommen werden.

Zu Artikel II

Gebietsänderungen sollen mit Beginn eines Kalenderjahres in Geltung gesetzt werden.

Die erwähnte Verordnung über die Trennung der Marktgemeinde Stratzing-Droß soll mit 1. Jänner 1994 in Kraft treten. Daher sollen auch die Bestimmungen der Z. 1, 2, 3 und 5 mit diesem Zeitpunkt in Kraft treten.

Die Nö Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der Nö Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des Gesetzes über die Gliederung des Landes Niederösterreich in Gemeinden der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

Nö Landesregierung

H ö g e r

Landeshauptmannstellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

